

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 20. Juli 2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 1247)

Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 28. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)†, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (PO LL.B.) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Struktur des LL.B.- Studiengangs
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Praktikum und Auslandsaufenthalt
- § 5 Zweck der LL.B.- Prüfung
- § 6 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen; Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsvorbereitung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Benotungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.- Arbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

† Mittl.bl. BM M-V S. 635

- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer und Beisitzer
- § 27 LL.B.- Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der LL.B.- Arbeit
- § 29 LL.B.- Grad
- § 30 Bildung der Gesamtnote
- § 31 LL.B.- Urkunde
- § 32 Zeugnis und Zeugnisergänzung

2. Teil: Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt: Rechtswissenschaften

- § 33 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 34 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 35 Fachmodulprüfung

2. Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften

- § 36 Mikromodule und Prüfungsleistungen
- § 37 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung
- § 38 Fachmodulprüfung

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen

- § 39 Studium und Mikromodule
- § 40 Mikromodulprüfungen

3. Teil: Schlussvorschriften

- § 41 Übergangsbestimmungen
- § 42 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Baccalaureus Legum“ „Bachelor of Laws“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, im folgenden LL.B.- Studiengang genannt.

§ 2

Struktur des LL.B.- Studiengangs

Das LL.B.- Studium gliedert sich in das Studium des Fachmoduls „Rechtswissenschaften“, des Fachmoduls „Wirtschaftswissenschaften“ und des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ und wird mit der LL.B.- Prüfung abgeschlossen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das LL.B.- Studium mit dem LL.B.- Grad berufsqualifizierend abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Zeiten der Praktika im Sinne des § 4 sind in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich für das Studium des Fachmoduls „Rechtswissenschaften“ und des Fachmoduls „Wirtschaftswissenschaften“ über sechs Semester; darin ist die Zeit für die Anfertigung der LL.B.- Arbeit enthalten. Das Studium des Moduls „General Studies/ Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über vier Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule).

(4) Im Mikromodul ist ein angemessenes Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudiumszeit vorzusehen.

§ 4

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des LL.B.- Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 510 Stunden abzuleisten; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zei-

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ten des ersten bis fünften Semesters stattfinden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des Praktikums erlässt der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(3) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Stelle nachzuweisen, an der das Praktikum absolviert wird. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht der Studierenden zu ergänzen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag auf Entscheidung über die Eignung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 5

Zweck der LL.B.- Prüfung

Die LL.B.- Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die LL.B.- Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören

1. grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des rechtswissenschaftlichen Arbeitens sowie die grundlegende Kenntnis der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- und Arbeitsergebnisse in dem Fach Rechtswissenschaften,
2. Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften, Grundkenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache, Überblickskenntnisse über die Gesamtbreite des Faches mit exemplarischen Vertiefungen,
3. Kompetenzen in Rede- und Präsentationstechniken und Entwicklung des individuellen Kommunikationsverhaltens und
4. sichere Kommunikation in der Fremdsprache Englisch.

§ 6

Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) Die LL.B.- Prüfung besteht aus den Mikromodulprüfungen, der Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften (Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht), der Fachmodulprüfung Wirtschaftswissenschaften sowie der LL.B.- Arbeit.

(2) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. Gegenstand der Fachmodulprüfungen ist das Verbundwissen aus den in den Mikromodulen studierten Stoffgebieten.

(3) Die Fachmodulprüfungen sollen in Form mündlicher Prüfungen abgelegt werden.

(4) Die Mikromodulprüfungen werden in den Modulen Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften in Form von Klausuren und Hausarbeiten abgelegt. Sie können in Form sonstiger schriftlicher Leistungen oder einer mündlichen Prüfung abgelegt werden, wenn der veranstaltende Hochschullehrer dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche ankündigt und zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung mindestens sechs Wochen liegen. Dies gilt auch für die Wiederholung von Mikromodulprüfungen.

(5) Art und Umfang der Fach- und Mikromodulprüfungsleistungen ergeben sich aus dem zweiten Teil dieser Prüfungsordnung („Fachspezifische Prüfungsanforderungen“).

(6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat glaubhaft macht, Prüfungsleistungen nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln erbringen zu können. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen Mikromodul- oder Fachmodulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Prüfungsvorbereitung

Vor dem Termin der Fachmodulprüfung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers (Kontaktzeit) zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Mündliche Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Die mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens etwa 30 Minuten betragen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf Wunsch zu begründen.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und eine Lösung begründen kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten in Mikromodulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich durch Aushang zu informieren.

(3) Die Dauer einer Klausur in einer Mikromodulprüfung ergibt sich aus den §§ 33 ff.

(4) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an die Studierenden zurückgegeben.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die LL.B.- Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie die LL.B.- Arbeit mit we-

nigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und insgesamt 180 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(2) Eine Mikromodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Fachmodulprüfung ist bestanden, wenn die in ihr erbrachte Prüfungsleistung mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die in dieser Prüfungsordnung bestimmte Anzahl der ECTS-Punkte erbracht wurde.

(4) Die LL.B.- Arbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 11 Benotungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Besteht die Mikromodulprüfung gemäß § 6 Abs. 5 aus zwei Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note der Mikromodulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die LL.B.- Prüfung (§ 6) soll bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden. Die Fachmodulprüfungen und die LL.B.- Arbeit

sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Fachmodulprüfungen und die LL.B.- Arbeit können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13) erfüllt sind. Die Regelprüfungstermine der Mikromodulprüfungen ergeben sich aus § 33 und § 36.

(2) Die Fachmodulprüfungen werden so organisiert, dass sie bis zum Ende der in Absatz 1 genannten Termine abgeschlossen werden können. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Prüfungen und die LL.B.- Arbeit eingehalten werden können.

(3) Die Fachmodulprüfungen und Mikromodulprüfungen werden in jedem Semester während der ersten sechs Wochen der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens acht Wochen vorher den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum, in dem Prüfungen stattfinden (Prüfungstermin). Ausnahmsweise können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses Mikromodulprüfungen auch semesterbegleitend stattfinden, wenn der Umfang der Prüfungsleistungen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit zu erbringen sind, zu unzumutbaren Prüfungsbelastungen für die Studierenden führt. Der veranstaltende Hochschullehrer kündigt dies spätestens in der zweiten Vorlesungswoche an; zwischen Ankündigung und Termin der Prüfung müssen mindestens sechs Wochen liegen. Die Bekanntgabe der Termine und die Benachrichtigung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Mikromodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.- Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im LL.B.- Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. über die in §§ 34 und 37 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt und
3. die von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Praktika absolviert hat.

(3) Der Kandidat muss die Zulassung zu jeder Mikromodul- und Fachmodulprüfung im Rahmen des Freiversuchs und zu jeder erstmals anzumeldenden Mikromodul- und Fachmodulprüfung beantragen (Meldung). Bei der Wieder-

holung von Mikromodul- und Fachmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Prüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Dezember, für die Prüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Wochen des Monats Mai zulässig (Meldefrist). Die Meldung soll in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erfolgen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Die nach Absatz 2 Nr. 2 erforderlichen Voraussetzungen, die nach dem empfohlenen Studienplan erst innerhalb des Prüfungssemesters erworben werden, gelten als rechtzeitig nachgewiesen, wenn sie spätestens bei der jeweiligen Fachmodulprüfung vorliegen.

(5) Die Zulassung zu einer Mikromodulprüfung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gemäß Absatz 1 versagt. Zur LL.B.- Arbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas beantragt hat.

(6) Die Zulassung zu einer Fachmodulprüfung wird dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt erteilt, wenn alle Prüfungsvorleistungen erfüllt sind. Diese Zulassung ist im Zentralen Prüfungsamt von dem Kandidaten abzuholen und vor jeder Prüfung dem Prüfer vorzulegen. Nur nach Vorlage der Zulassung dürfen die Prüfenden eine Prüfung abnehmen. Eine ohne Zulassung durchgeführte Prüfung ist unwirksam.

(7) Versäumt der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist des Absatzes 3, sind diese Gründe dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Auf § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 dieser Prüfungsordnung wird verwiesen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so gilt die Meldefrist als nicht versäumt.

(8) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Vergabe von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Leistungspunkte nach dem ECTS sind ein Maß für die mit einem Mikromodul, Fachmodul oder dem Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ verbundene Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen oder eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Eine individuelle oder eigenständig abgrenzbare Leistung kann insbesondere als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Mikromodul oder ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt wird durch die Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen. Die Summe dieser Arbeitsstunden wird entsprechend Absatz 3 durch 30 geteilt und auf eine ganze Zahl gerundet.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nach Absatz 2 und 3 festgestellt ist.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn deren Qualifikationsziele und Arbeitsbelastung denen der Fachmodule oder Mikromodule im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen und die Studienzeiten und Studienleistungen durch ECTS- oder vergleichbare Nachweise belegt werden. Fachsemester, die benötigten Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltungsarten bleiben bei der Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich unberücksichtigt. Die Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als drei Jahre sein. Dasselbe gilt für Zugangsvoraussetzungen zu Mikromodulen oder vergleichbaren Lehrkomponenten.

(3) Fachmodulprüfungs-, Mikromodulprüfungs- oder vergleichbare Prüfungsleistungen sind gleichwertig, soweit sie in Prüfungsinhalten und -anforderungen denen der Fachmodul- oder Mikromodulprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.)“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen und die Prüfungsleistungen durch ECTS- oder vergleichbare Nachweise belegt werden. Die Arten der Prüfungsleistungen und die Prüfungsdauer blei-

ben grundsätzlich unberücksichtigt. Die Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als drei Jahre sein.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Praktika und Auslandsaufenthalte werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den in § 4 genannten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Praktika ist möglich. Bei der vollständigen oder teilweisen Anrechnung ist das ECTS anzuwenden.

§ 16

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Legen Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die LL.B.-Prüfung nicht innerhalb von drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig ab, so gilt die Prüfung hinsichtlich nicht erbrachter Prüfungsteile als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt für Mikromodulprüfungen, die nicht innerhalb von drei Semestern nach den Regelprüfungsterminen erstmals abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 S. 1 zulassen, wenn Studierende nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegen.

(3) Haben Studierende die Gründe für die Überschreitung im Sinne von Absatz 1 nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe an, so wird den Studierenden durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist sie das Studium beenden oder die Mikromodulprüfung ablegen müssen.

(4) Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze der Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden auf Grund einer Satzung bestimmt. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes) nicht mit einbezogen.

§ 17 Freiversuch

(1) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium die Mikromodul- oder Fachmodulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin erstmals abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 15 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Mikromodul- und Fachmodulprüfungen können auf Antrag der Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag gemäß Satz 1 ist spätestens bis zum Ende der Meldefrist des jeweils folgenden Semesters schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. § 18 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeitlandesverordnung – EltZLVO M-V) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes
3. für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann

(4) Wiederholungen von Mikromodulprüfungen sind nach dem Bestehen der jeweiligen Fachmodulprüfungen nicht mehr zulässig.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und der LL.B.- Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachmodulprüfung oder Mikromodulprüfung kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Mikromodulprüfung oder Fachmodulprüfung ist auf Antrag zu gewähren, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Im Übrigen können im Fachmodul Wirtschaftswissenschaften und im Fachmodul Rechtswissenschaften je eine Mikromodulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

(3) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Sofern Prüfungen nicht turnusmäßig in jedem Semester angeboten werden, wird ein Wiederholungstermin in den ersten vier Wochen des folgenden Semesters angeboten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag des Studierenden zulassen, dass die Wiederholungsprüfung in einem späteren Semester abgelegt wird. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Studierende mehrere Prüfungen zu wiederholen hat. Der Antrag ist unter Glaubhaftmachung der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Auf Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung findet Satz 3 keine Anwendung.

(4) Eine LL.B.- Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung der LL.B.- Arbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der letzten Fachmodulprüfung zu beantragen. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend. Versäumen Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in Satz 2 genannte Frist, so gilt die LL.B.- Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Eine bestandene Fachmodulprüfung oder Mikromodulprüfung darf außer im Fall des § 17 Abs. 2 nicht wiederholt werden. Eine mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertete LL.B. – Arbeit darf nicht wiederholt werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er zugelassen wurde, ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können auch in elektronischer Form innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Anmeldezeitraums ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder LL.B.- Arbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, wird die Prüfung oder LL.B.- Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 S. 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 19 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Mikromodulprüfung, die Fachmodulprüfung sowie die LL.B.- Prüfung für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die LL.B.- Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung sowie die LL.B.- Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die LL.B.- Urkunde eingezogen, wenn die LL.B.- Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen.

§ 22

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat den Studierenden belastende Entscheidungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Satz 2 und 3 gelten nicht für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen. Satz 3 gilt ferner nicht für die Bildung der Gesamtnote nach § 30.

(2) Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Zentrale Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss entscheiden über Widersprüche im Rahmen ihrer Kompetenzen nach §§ 23 und 25.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit in dieser Ordnung Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 25 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung. Drei Wochen nach Vorlesungsbeginn erstellt der Prüfungsausschuss eine Übersicht über die in dem betreffenden Semester abzuhaltenden Mikromodulprüfungen und gibt diese öffentlich bekannt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professoren bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die LL.B.- Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Mikromodul-, Fachmodul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 24 Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses Verfahrensgegenstand ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). § 24 Abs. 3 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 25 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der LL.B.- Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 18 Abs. 3
3. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
4. Führung der Prüfungsakten
5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 4 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung an die Studierenden
6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten

7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Mikromodulprüfungen und Fachmodulprüfungen sowie auf Ausgabe der LL.B.-Arbeit
8. automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
9. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 16 Abs. 2
10. Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7
11. Nichtzulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7
12. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten durch hochschulöffentlichen Aushang
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3
14. Zulassung zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
15. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
16. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die LL.B.-Arbeit
20. Zustellung des Themas der LL.B.-Arbeit an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
21. Entgegennahme der fertig gestellten LL.B.-Arbeit
22. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis
23. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
24. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Datenabschriften, Diploma- Supplements sowie LL.B.- Urkunden

§ 26 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Prüfungsleistungen der Fachmodulprüfungen und die LL.B.-Arbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt. Fachmodulprüfungen werden in der Regel von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Beisitzer kann nur sein, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

§ 27 **LL.B.- Arbeit**

(1) Die LL.B.- Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem Modul Rechtswissenschaften abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem unter Anleitung eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Ihr Umfang soll nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Seiten umfassen.

(2) Die LL.B.- Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor oder sonstigem habilitierten Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der LL.B.- Arbeit kann nicht vor dem vierten Fachsemester ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Das Thema kann aus dem Stoffgebiet eines Mikromoduls stammen.

(4) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines Themas für die LL.B.- Arbeit; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Antrag ist das vorgeschlagene Thema zu nennen. Die Ausgabe des Themas der LL.B.- Arbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die LL.B.- Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen. Das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(6) Die LL.B.- Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die LL.B.- Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache

enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die LL.B.- Arbeit beträgt sechs Wochen (240 Stunden). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der LL.B.- Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Kandidaten, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens drei Wochen verlängern. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Der Antrag nach Satz 1 ist gegebenenfalls mit dem Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Kandidaten die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung des gleichen Themas für die Arbeit an diesen Kandidaten ist ausgeschlossen.

(10) Die Bearbeitungszeit der LL.B.- Arbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubsemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für eine LL.B.- Arbeit bewilligt, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubsemesters beendete LL.B.- Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die LL.B.- Arbeit an den Beurlaubten ist ausgeschlossen.

§ 28

Abgabe und Bewertung der LL.B.- Arbeit

(1) Bei der Abgabe der LL.B.- Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Eine maschinenschriftlich verfasste LL.B.-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren (nur Thermo- oder Klebebindung) beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei einer fremdsprachlichen Arbeit gemäß § 27 Abs. 6 muss die deutsche Zusammenfassung mit eingebunden sein. Erfüllt die LL.B.-Arbeit diese Anforderungen nicht, gilt die Arbeit als „nicht bestanden“.

(3) Zum Zweck der Überprüfung von Plagiaten ist eine elektronische Fassung der LL.B.-Arbeit beizufügen.

(4) Die LL.B.-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der LL.B.-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Bewertung der LL.B.-Arbeit ist § 11 entsprechend anzuwenden. Der erste Prüfer teilt dem zweiten Prüfer das Ergebnis mit. Weichen die Beurteilungen der LL.B.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 29 LL.B.- Grad

Aufgrund der bestandenen LL.B.- Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Legum“ / „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) vergeben.

§ 30 Bildung der Gesamtnote

(1) Für die LL.B.- Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus der Note der LL.B.- Arbeit sowie aus sieben Fachnoten (Wirtschaftswissenschaft, General Studies/Schlüsselqualifikationen, Allgemeine Grundlagen, Privatrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wahlfach) in folgender Gewichtung:

LL.B.- Arbeit	10%
Wirtschaftswissenschaften	15 %
General Studies/Schlüsselqualifikationen	10 %
Allgemeine Grundlagen	10 %
Privatrecht	25 %
Strafrecht	10 %
Öffentliches Recht	15 %
Wahlfach	5 %

(2) Die Fachnoten werden wie folgt gebildet:

1. für das Modul Wirtschaftswissenschaft aus dem Durchschnitt der Noten der Mikromodulprüfungen und der Note der Fachmodulprüfung im Verhältnis 2 : 1;
2. für das Modul „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Mikromodulprüfungen;
3. für den Bereich „Allgemeine Grundlagen“ aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der Mikromodulprüfungen
4. für die Rechtsgebiete Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht jeweils aus der Vornote (§ 33 Abs. 5) und der Note der entsprechenden Fachmodulprüfung im Verhältnis 2:1;
5. für das Wahlfach aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung.

(3) Bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 1 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 wird eine relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Als Grundlage für die Berechnung der ECTS- Note werden neben dem Abschlussjahrgang die zwei vorherigen Jahrgänge als Kohorte erfasst. Die Vergabe der ECTS- Note erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %.

§ 31 **LL.B.- Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die LL.B.- Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen LL.B.- Grades beurkundet.

(2) Die LL.B.- Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 32

Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Hat ein Kandidat die LL.B.- Prüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der LL.B.- Arbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote sowie die ECTS- Note aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Datenabschrift ("Transcript of Records"). In die Datenabschrift werden alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(3) Dem Abschlusszeugnis und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung und eine Übersicht über die Inhalte des absolvierten Studienganges (Diploma Supplement) beigefügt.

(4) Zeugnis, Datenabschrift und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Beenden Studierende ihr Studium nicht, unterbrechen sie die Ausbildung oder wechseln sie vor Abschluss des Studiums die Hochschule, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung der Universität, aus der sich alle absolvierten Mikromodule einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten ergeben. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu versehen.

2. Teil: Fachspezifische Prüfungsanforderungen

1. Abschnitt: Rechtswissenschaften

§ 33

Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls Rechtswissenschaften erforderliche Arbeitsbelastung beträgt einschließlich Praktika, LL.B.- Arbeit und Fachmodulprüfungen 4050 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 2 und 3.

(2) Im Pflichtbereich des Fachmoduls Rechtswissenschaften werden folgende Mikromodule angeboten, in denen die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen sind:

Mikromodul	Arbeitsbelastung (Std.)	Leistungspunkte (ECTS)	Prüfungsleistung	Regelprüf.-termin (Studienbeginn WS/SS)
I. Allgemeine Grundlagen				
1. Propädeutik (Einführung in die Rechtswissenschaften /Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	90	3	Klausur, 90 min.	1./2. Sem.
2. Grundlagen des Rechts	120	4	2 Klausuren à 90 Min.	2. Sem.
3. Seminar	240	8	Hausarbeit; mündliches Referat, 30 Min.	5. Sem.
II. Teilgebiet Privatrecht				
1. Grundkurs Privatrecht I nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	240	8	Klausur, 90 Min.	1./2. Sem.
2. Grundkurs Privatrecht II nebst vorlesungsbegleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 Min.	2./3. Sem.
3. Grundlagen des Prozessrechts und gerichtlicher Erkenntnisverfahren*	60	2	Klausur, 90 Min.	2./3. Sem.
4. Aufbaukurs Privatrecht I (gesetzliches Haftungs- und Schadensrecht, Schuldvertragsrecht; Vorlesungsbegleitendes Kolloquium III)	330	11	Klausur, 180 Min. + Hausarbeit	3./4. Sem.
5. Unternehmensrecht (Recht der Personenvereinigungen/ Handels- und Gesellschaftsrecht)*	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
6. Grundzüge des Arbeitsrechts*	60	2	Klausur, 90 Min.	4./3. Sem.
7. Aufbaukurs Privatrecht II (Herausgabe/Rückgewähr; Sachenrecht)	180	6	Klausur, 90 Min.	4./5. Sem.
8. Übung für Vorgerückte	270	9	Klausur 180 Min.; Hausarbeit	6. Sem.
9. Praxis- AG*	60	2	Klausur, 90 Min.	6./5. Sem.

III. Teilgebiet Strafrecht				
1. Grundkurs Strafrecht nebst vorlesungs- begleitendem Kolloquium*	180	6	Klausur, 90 Min.	2./1. Sem.
2. Aufbaukurs Strafrecht nebst vorlesungs- begleitendem Kolloquium*	150	5	Klausur, 90 Min.	3./2. Sem.
3. Strafrecht Vertiefung	90	3	Klausur, 180 Min.	4./3. Sem.
IV. Teilgebiet Öffentliches Recht				
1. Grundkurs Öffentliches Recht nebst vorlesungs- begleitenden Kolloquien I u. II	390	13	Klausur, 180 Min.	2. Sem.
2. Polizeirecht, *	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
3. Grundkurs Europarecht*	60	2	Klausur, 90 Min.	3./4. Sem.
4. Bauplanungsrecht*	30	1	Klausur, 90 Min.	4./5. Sem.
5. Wirtschaftsverwaltungs- recht	120	4	Klausur, 120 Min.	5./6. Sem.
6. Praxis-AG*	60	2	Klausur, 90 Min.	6./5. Sem.

Bei Mikromodulen, die mit einem * gekennzeichnet sind, wird im Rahmen der Prüfungsleistung nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.

(3) Im Fachmodul Rechtswissenschaften hat der Studierende im vierten bis sechsten Semester ein Wahlfach mit einer Arbeitsbelastung von 180 Stunden zu absolvieren und mit einer Mikromodulprüfung in Form einer 120-minütigen Klausur abzuschließen. Im Falle des Bestehens der Prüfung erwirbt der Studierende 6 Leistungspunkte. Es werden folgende Wahlfächer angeboten:

1. Recht der Wirtschaft
2. Arbeitsrecht
3. Steuern
4. Internationales Recht

(4) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet. In Mikromodulprüfungen, die als benotete Leistungen in die Prüfungsnote einfließen, kann auch der Stoff bereits absolvierter Mikromodule geprüft werden. In den Mikromodulprüfungen nach Absatz 2 Nr. II-IV sowie Absatz 3 ist vordringlich die Fähigkeit zur Erstellung rechtswissenschaftlicher Gutachten zu prüfen.

(5) Die Vornoten (§ 30 Abs. 2 Nr. 4) werden wie folgt gebildet:

a) Privatrecht

Die Vornote ergibt sich je zu gleichen Teilen

aa) aus dem Mittel der Noten der Hausarbeit und der Klausur der Mikromodulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht I“

bb) aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung „Aufbaukurs Privatrecht II“
cc) aus dem Mittel der Noten der Hausarbeit und der besten Klausur der Mikromodulprüfung „Übung für Vorgerückte“.

b) Strafrecht

Die Vornote ergibt sich aus dem Ergebnis der Mikromodulprüfung „Strafrecht Vertiefung“.

c) Öffentliches Recht

Die Vornote ergibt sich aus den Noten der Mikromodulprüfungen „Grundkurs“ und „Wirtschaftsverwaltungsrecht“ im Verhältnis 3 : 1.

§ 34

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen des entsprechenden Rechtsgebiets gem. § 33 Abs. 2 bestanden und in den Rechtsgebieten Privatrecht 48, Strafrecht 14 und Öffentliches Recht 24 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Zulassung zu der die Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften abschließenden Teilprüfung setzt ergänzend zu Absatz 1 voraus, dass die Mikromodulprüfungen des Bereichs „Allgemeine Grundlagen“ gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 sowie die Mikromodulprüfung gem. § 33 Abs. 3 (Wahlfach) bestanden wurden.

§ 35

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung Rechtswissenschaften besteht aus je einer Prüfungsleistung in den drei Rechtsgebieten Privatrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Die mit der Fachmodulprüfung verbundene Arbeitsbelastung beträgt pro Rechtsgebiet 30 Stunden, für die im Falle des Bestehens je ein Leistungspunkt vergeben wird.

(2) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Prüfung im Rechtsgebiet Strafrecht kann bereits nach Beendigung der Vorlesungszeit des dritten oder vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistung ist pro Rechtsgebiet und Kandidat als 20 bis 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.

(4) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Mikromodulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

1. Privatrecht:

- a) das 1. Buch (Allgemeiner Teil) des Bürgerlichen Gesetzbuches,
b) aus dem 2. Buch (Recht der Schuldverhältnisse) des Bürgerlichen Gesetzbuches

die Abschnitte 1 bis 6 (Allgemeines Schuldrecht), aus dem 7. Abschnitt (Besonderes Schuldrecht) den 1. Titel (Kauf, nur Ziff. I bis III, davon Ziff. III in Grundzügen), 2. Titel (Schenkung), 3. Titel (Miete, nur Ziff. I), 4. Titel (Leihe, in Grundzügen), 5. Titel (Darlehen), 6. Titel (Dienstvertrag), 7. Titel (Werkvertrag und ähnliche Verträge, davon Ziff. II in Grundzügen), 8. Titel (Mäklervertrag), 10. Titel (Auftrag), 11. Titel (Geschäftsführung ohne Auftrag), 12. Titel (Verwahrung, in Grundzügen), 14. Titel (Gesellschaft), 15. Titel (Gemeinschaft, in Grundzügen), 18. Titel (Bürgschaft), 19. Titel (Vergleich), 20. Titel (Schuldversprechen, Schuldanerkennnis), 21. Titel (Anweisung), 22. Titel (Schuldverschreibung auf den Inhaber), 24. Titel (ungerechtfertigte Bereicherung) und 25. Titel (unerlaubte Handlungen), einschließlich der Grundzüge des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Verbraucherkreditgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, und des Straßenverkehrsgesetzes und des Insolvenzrechts,

- c) aus dem 3. Buch (Sachenrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuches

den 1. Abschnitt (Besitz), 2. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken), 3. Abschnitt (Eigentum), 5. Abschnitt (Dienstbarkeiten, in Grundzügen), 8. Abschnitt (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, ohne Ziff. II des 2. Titels), den 1. Titel des 9. Abschnitts (Pfandrecht an beweglichen Sachen, in Grundzügen), ohne Wohnungseigentumsgesetz und Erbbaurechtsverordnung,

- d) aus dem Handelsgesetzbuch

jeweils in Grundzügen den 1. Abschnitt (Kaufleute), 2. Abschnitt (Handelsregister), 3. Abschnitt (Handelsfirma) und 5. Abschnitt (Prokura und Handelsvollmacht) und aus dem 4. Buch den 1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften) und 2. Abschnitt (Handelskauf),

- e) aus dem Gesellschaftsrecht

jeweils in Grundzügen aus dem 2. Buch des Handelsgesetzbuches den 1. Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft) und 2. Abschnitt (Kommanditgesellschaft) und aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den 1. Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft) und 3. Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),

- f) aus dem Prozessrecht

jeweils in Grundzügen aus der Zivilprozessordnung das 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), 2. Buch (Verfahren im 1. Rechtszug), 3. Buch (Rechtsmittel),

- g) aus dem Arbeitsrecht

jeweils in Grundzügen: die Begründung, den Inhalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Leistungsstörungen und Haftungen im Arbeitsverhältnis,

2. Strafrecht

a) aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches

den 1. Abschnitt (das Strafgesetzbuch), den 2. Abschnitt (die Tat) ohne 5. Titel und jeweils in Grundzügen aus dem 3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) die Titel 1 bis 4 und den 4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen),

b) aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches:

aus dem 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) nur §§ 113, aus dem 7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) nur §§ 123, 138, 139, 142, aus dem 14. Abschnitt (Beleidigung) nur §§ 185, 186, 193, aus dem 16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben) nur §§ 211 bis 216 und §§ 221, 222, den 17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit), aus dem 18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) nur §§ 239, 240, 241, den 19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung), aus dem 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) nur §§ 257, 258, 259, aus dem 22. Abschnitt (Betrug und Untreue) nur §§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b, aus dem 23. Abschnitt (Urkundenfälschung) im Überblick nur §§ 267 bis 274, aus dem 27. Abschnitt (Sachbeschädigung) nur §§ 303, 304, 305, aus dem 28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten) nur – im Überblick - §§ 306 bis 306e, 315c, 316, 323a, 323c,

3. Öffentliches Recht

a) das Staats- und Verfassungsrecht ohne die Abschnitte X, Xa des Grundgesetzes, das Verfassungsprozessrecht jeweils in Grundzügen (aus dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht der 2. Teil (Allgemeine Verfahrensvorschriften) und aus dem 3. Teil (Besondere Verfahrensvorschriften) den 6. Abschnitt (Organstreitverfahren), den 10. Abschnitt (Abstrakte Normenkontrolle), den 11. Abschnitt (Konkrete Normenkontrolle) und den 15. Abschnitt (Verfassungsbeschwerde),

b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht, ausgenommen das Recht der öffentlichen Sachen sowie der öffentlichen Ersatz- und Entschädigungsleistungen,

c) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:

das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht, das Bauplanungsrecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht,

d) aus dem Verwaltungsprozessrecht (in Grundzügen): Verwaltungsgerichtsordnung 1. Teil 6. Abschnitt (nur Verwaltungsrechtsweg) sowie 2. Teil (Verfahren)

e) aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, jeweils in Grundzügen: die Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften, die Grundfreiheiten

des EG-Vertrages und ihre Durchsetzung, die Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften

2. Abschnitt: Wirtschaftswissenschaften

§ 36

Mikromodule und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls Wirtschaftswissenschaften erforderliche Arbeitsbelastung beträgt einschließlich der Fachmodulprüfung 840 Stunden. Die mit den Mikromodulen verbundene Arbeitsbelastung ergibt sich aus Absatz 3.

(2) Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden:

- „Management“,
- „Rechnungs- und Finanzwesen“,
- „Umweltökonomie“,
- „Gesundheitswirtschaft“,
- „Internationale Betriebswirtschaftslehre“,
- „Geld und Banken“.

(3) Im Fachmodul Wirtschaftswissenschaften werden im Pflichtbereich die unter I. aufgeführten Mikromodule angeboten. Im Wahlpflichtbereich hat der Studierende eines der unter II. aufgeführten Aufbaumodule zu studieren und gemäß III. weiter zu vertiefen. Dabei sind die jeweils aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Mikromodul	Arbeits- belas- tung (Stun- den)	Leistungs- punkte (ECTS)	Prüfungslei- stung	Regelprüf.- termin (Studien- beginn WS/SS)
I. Basismodule				
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	150	5	Klausur, 120 min.	1./2. Sem.
2. Einführung in die Volkswirtschaftslehre	150	5	Klausur, 120 min	2./1. Sem.
II. Aufbaumodule				
<i>1. Schwerpunkt „Management“</i>				
a. Personal und Organisation	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Produktionswirtschaft				
c. Marketing				
<i>2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“</i>				
a. Internes und externes Rechnungswesen	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Investition und Finanzierung				
<i>3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“</i>				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.
<i>4. Schwerpunkt „Gesundheitswirtschaft“</i>				
Mikroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	3./4. Sem.
<i>5. Schwerpunkt „Internationale Betriebswirtschaftslehre“</i>				
a. Internes und externes Rechnungswesen	360	12	Klausur, 120 min.	4. Sem.
b. Investition und Finanzierung				
<i>6. Schwerpunkt „Geld und Banken“</i>				
Makroökonomische Theorie	240	8	Klausur, 120 min.	4./3. Sem.
III. Vertiefungsmodule				
<i>1. Schwerpunkt „Management“</i>				
a. Organisationsökonomie	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Absatztheorie				
c. Logistik				
(aus den Veranstaltungen 1 a-c müssen zwei ausgewählt werden)				
<i>2. Schwerpunkt „Rechnungs- und Finanzwesen“</i>				
a. Finanzmanagement	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Theorie des Rechnungswesens				

<i>3. Schwerpunkt „Umweltökonomie“</i>				
a. Betriebliche Umweltökonomie	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Kosten-Nutzen-Analyse				
c. Umweltökonomie				
<i>4. Schwerpunkt „Gesundheitswirtschaft“</i>				
a. Gesundheitsmanagement	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Gesundheitsökonomie				
<i>5. Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre</i>				
a. Einführung in die Internationale BWL	150	5	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Theorie und Praxis internationaler Finanzmarktregulierung				
<i>6. Schwerpunkt „Geld und Banken“</i>				
a. Geld und Kredit I	270	9	Klausur, 120 min.	6. Sem.
b. Monetäre Märkte/ Zins- theorie und Zinspolitik				
c. Bankbetriebslehre				
d. Geld und Kredit II				
e. Internationale und Außenhandelsfinanzierung				
(aus den Veranstaltungen Nr. 6 a-e müssen drei ausgewählt werden)				

Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

§ 37

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachmodulprüfung Wirtschaftswissenschaft

Zur Fachmodulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Mikromodulprüfungen in den in § 36 dieser Prüfungsordnung genannten Mikromodulen bestanden und im Fachmodul Wirtschaftswissenschaft 27 Leistungspunkte erworben hat.

§ 38

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Sie soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachmodulprüfung ist mit einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden verbunden, für die im Falle des Bestehens ein Leistungspunkt vergeben wird.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 20 bis 30-minütige mündliche Prüfung zu erbringen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu vier Kandidaten stattfinden.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist der Stoff des Schwerpunktfaches, das der Kandidat studiert hat, unter Einbeziehung des Verbundwissens in Bezug auf die Gesamtbreite des Faches und die Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Wirtschaftswissenschaften.

3. Abschnitt: Schlüsselqualifikationen

§ 39

Studium und Mikromodule

(1) Das Studium des Moduls „General Studies/Schlüsselqualifikationen“ erstreckt sich über insgesamt vier Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderliche Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen

1. auf die Mikromodule „Englisch I“ und „Englisch II“ 420 Stunden,
2. auf das Mikromodul „Kommunikationstechniken / Rhetorik“ 90 Stunden.

(3) Das Mikromodul Englisch I erstreckt sich über zwei Semester, die Mikromodule „Englisch II“ und „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ erstrecken sich über je ein Semester.

(4) Die Fakultät stellt sicher, dass bei dem Mikromodul „Kommunikationstechniken/Rhetorik“ vorrangig juristische Bezüge hergestellt und fachspezifische Kenntnisse vermittelt werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 40

Mikromodulprüfungen

(1) In den Mikromodulen nach § 39 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Lfd. Nr.	Mikromodul	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Studienbeginn WS/SS)
1.	Kommunikationstechniken/ Rhetorik	Mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, à 5 min. und Einzelprüfung à 15 min.)	3	2./1. Sem.
2.1.	Englisch I	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 min.); Klausur, 180 min.	12	4. Sem. /5. Sem.
2.2.	Englisch II	Klausur, 90 min.	2	5. Sem./6. Sem.

(2) Im Modul Englisch II können die Studierenden aus mehreren je nach vorhandener Kapazität angebotenen englischsprachigen Veranstaltungen auswählen (wahlobligatorischer Bereich). Im Übrigen handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen um solche des Pflichtbereichs.

(3) Gegenstand der jeweiligen Mikromodulprüfung ist das dem Mikromodul zugeordnete Stoffgebiet.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die nach dem In-Kraft-Treten an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang „Bachelor of Laws“ (LL.B.) bereits immatrikuliert waren, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 17. Juli 2000*, zuletzt geändert am 17. Mai 2005†, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2011.

§ 42

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Mai 2005, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 24. Januar 2007, 26. März 2007 und 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 28. Mai 2008.

Greifswald, den 28. Mai 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 635

* Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 52

† Mittl.bl. BM M-V S. 882



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Laws – LL.B.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Law and Business Administration/Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree (three years, 180 credit points): two subjects (Law: 110 credit points, Business Administration/Economics: 28 credit points) and General Studies (17 credit points) with internship (17 credit points) and thesis (8 credit points)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The LL.B. Program is designed to train students for careers in industries, commerce or (international) organisations. They may as well pursue an academic career and continue their studies with an LL.M.program.

The program combines courses in law with lectures and seminars in Business Administration/Economics and so-called General Studies, the main emphasis being laid on the study of Law. The compulsory courses in **Law** provide students with a thorough grounding in the major branches of German law (Civil Law, Criminal Law, and Public Law). Selected areas of law are examined in depth, the selection being based on the relevance of the respective area to economics. In addition, degree requirements provide students with the flexibility to tailor their selection of legal and economical optional subjects to their specific interests, allowing, for instance, a combination of Tax Law and Accountancy.

During their legal studies, students develop analytical and structural skills as well as skills in legal reasoning. They also gather practical experience in study groups and complete a practical training of three months.

The module **Business Administration/Economics** introduces students to basic economical knowledge and reasoning. Furthermore, they are equipped with specialized knowledge when they concentrate on one elective in this field of study.

The module **General Studies** comprises rhetorical competence and skills in free discourse and selected forms of presentation. Students improve their communicative and media competence in English in business- and law-related contexts and develop cultural awareness.

Students enhance their legal research skills when completing their LL.B. thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

The subject "Law" counts 65 %, the subject "Business Administration/Economics" counts 15 %, General Studies and thesis count 10% each; each subject grade consists of 2/3 accumulative exams (average grade) and 1/3 final exam; General Studies grade results from a proportionate weighting of the grade of each module according to the number of credit points awarded.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate programs

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study program Bachelor of Laws has been accredited by the German Accreditation Agency ZEvA (Hannover) in 2002.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Laws **XXX**
Prüfungszeugnis **XXX**
Transcript of Records **XXX**

Certification Date: **XXX**

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

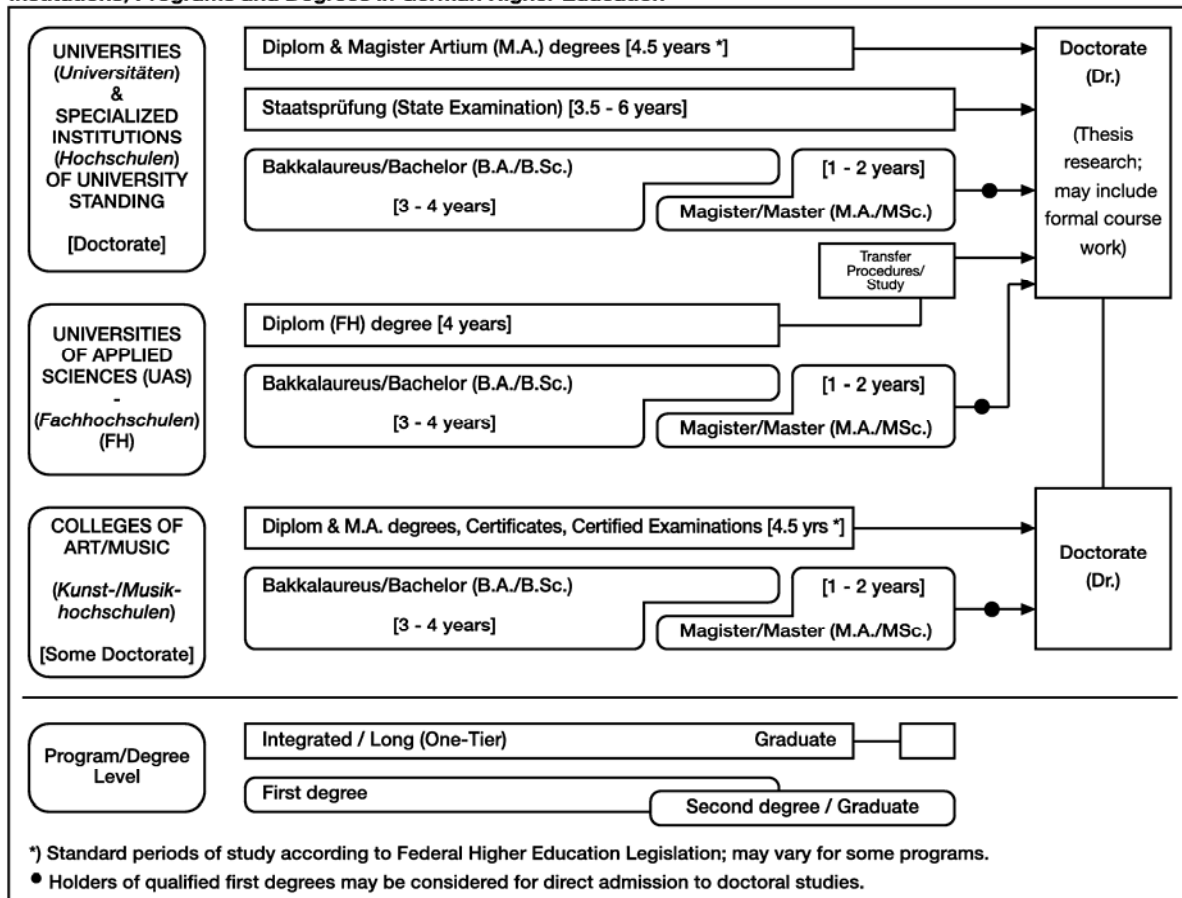
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de